

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Bundesministerium für Gesundheit
Vera.pribitzer@bmg.gv.at

Unser Zeichen IK

Sachbearbeiter Dr.Krumpöck

Telefon +43 | 1 | 811 73-286

eMail krumpoeck@kwt.or.at

Datum 30.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (GZ BMG-96100/0015-III/A/6/2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht teilt zum oa Gesetzesentwurf wie folgt mit:

Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Der geplante Finanzierungssicherungsbeitrag ist in mehrfacher Hinsicht unverhältnismäßig:

- **Eigentumsgarantie (Art 5 StGG, Art 1 1. ZP-EMRK)**

Unter den gegebenen Umständen verletzt die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums, weil sie sich – ungeachtet des an der Aufrechterhaltung der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung bestehenden öffentlichen Interesses – als unverhältnismäßig erweist:

Das österreichische Sozialversicherungsrecht etabliert ein mehrstufiges System zur Sicherstellung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit der gesetzlichen Krankenversicherung in Bezug auf Arzneimittel. Dieses sieht eine restriktive Preisbildung bereits anlässlich der Aufnahme einer Arznespezialität in den Erstattungskodex vor, die „angemessene“ Arzneimittelkosten zum Ziel hat. Durch jeden weiteren spürbaren Rabatt wären die Preise zwangsläufig nicht mehr angemessen. Dies trifft auf den in Aussicht genommenen, den ökonomischen Rahmenbedingungen nicht entsprechenden Zwangsrabatt zu.

- **Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG)**

Aus denselben Erwägungen, wie sie zur Eigentumsgarantie angestellt wurden, bedeutet die in Aussicht genommene Regelung auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Erwerbsfreiheit.

Schönbrunner Straße 222-228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · BIC: BKAUATWW · IBAN: AT93 1100 0004 9460 0000
DVR 459402

- Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG)

Eine Preisregelung, die im Lichte der jeweils gegebenen ökonomischen Rahmenbedingungen zu Preisen jenseits der ökonomischen Angemessenheit führt, überschreitet die Grenzen der Sachlichkeit. Der in Aussicht genommene gesetzliche Zwangsrabatt verletzt mit hoher Wahrscheinlichkeit den Gleichheitsgrundsatz. Zudem verletzt er im Sinne des Vertrauensschutzprinzips wohlverworbene Rechte der vertriebsberechtigten Unternehmen: Das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit vermag vermutlich die Intensität des Eingriffs in die Rechte der vertriebsberechtigten Unternehmen nicht aufzuwiegen.

- Warenverkehrsfreiheit (Art 28 und 34 AEUV) und sekundäres Arzneimittelrecht
Staatliche Maßnahmen, die die Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zwar nicht unmittelbar (formal) widerrufen, jedoch im Wege der gesetzlichen Gestaltung der ökonomischen Rahmenbedingungen des Inverkehrbringens die Genehmigung faktisch ins Leere laufen lassen, sind unionsrechtswidrig. Diese Grenze wird durch den in Aussicht genommenen Zwangsrabatt überschritten.

Auswirkungen auf den Pharmastandort Österreich

Mit der Umsetzung dieser Änderung des ASVG wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und in der Folge auf den Arbeitsmarkt geben.

Die Hersteller innovativer Therapien investieren im Durchschnitt 20 %, in manchen Fällen bis zu 30 % ihrer Einkünfte wieder in Forschung. Dies geschieht überwiegend in der Form von Investitionen in präklinische Projekte und klinische Studien an universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Biotech-Start-ups. Derzeit beträgt das Volumen dafür rund 500 Mio. € pro Jahr. Mit dem Rückzug der Forschung verliert auch der Produktionsstandort an Attraktivität für Investitionen.

Auswirkungen auf die Arzneimittelversorgungssicherheit

Die negativen Folgen für die Versorgung Österreichs mit modernen innovativen Arzneispezialitäten durch die geplante Gesetzesmaßnahme sind vorhersehbar. Die international tätige Pharmaindustrie wird für jene Arzneispezialitäten, die im Vergleich mit den übrigen Märkten keine ausreichenden Deckungsbeiträge erwirtschaften, im kleinen Markt Österreich einfach nicht mehr anbieten.

Schlussfolgerung

Der vorliegende Gesetzesvorschlag wird daher strikt abgelehnt.

- Weitere Änderungen im ASVG

Aufgrund unterschiedlicher Bewertung der Sozialversicherungsverhältnisse kommt es immer wieder zu rückwirkenden Umqualifizierungen (Umwandlung Werkvertrag in Dienstvertrag). Diese verursachen Rechtsunsicherheit und gefährden durch hohe Nachzahlungen die Existenz von Unternehmen. Deshalb haben wir einen Gesetzesentwurf erarbeitet, in dem näher definiert wird, wann eine rückwirkende Umqualifizierung von Pflichtversichertenverhältnissen jedenfalls nicht vorgenommen werden darf. Die entsprechenden Bestimmungen sollten daher lauten wie folgt:

§ 10 (1a) ASVG: Abweichend von Abs. 1 beginnt die Pflichtversicherung der im § 4 Abs. 2 und Abs. 4 bezeichneten Personen im Fall der Erlassung eines Bescheides gemäß § 410

Abs. 1 Z 8 mit dem Tag der Erlassung dieses Bescheides, es sei denn, es liegt ein Anwendungsfall des § 539a Abs 2 bis 5 ASVG vor. Ein solcher liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Auftragnehmer hinsichtlich der Tätigkeit – soweit vorgesehen - eine facheinschlägige Gewerbe- bzw. Berufsberechtigung aufweist, die Meldepflichten gemäß §§ 119ff BAO oder § 18 GSVG oder § 16 BSVG erfüllt hat und die ausbezahlten Honorare zumindest den kollektivvertraglichen Mindestlohn samt DG-Anteilen zur Sozialversicherung erreicht haben oder der selbe Sachverhalt bereits in vorhergehenden Prüfungszeiträumen (§ 41a ASVG) gegeben war oder der Sachverhalt einer gem. § 43a ASVG eingeholten Auskunft entspricht.

§ 410 (1) 8 ASVG: ... wenn er entgegen einer bereits bestehenden Pflichtversicherung gemäß GSVG/FSVG/BSVG auf Grund ein und derselben Tätigkeit die Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 2 oder Abs. 4 als gegeben erachtet,

Die Bestimmung tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft und gilt auch für zu diesem Stichtag bereits bestehende Vertragsverhältnisse.

Unter Berücksichtigung des steuerrechtlichen Aspekts ist in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass bei rückwirkenden Umqualifizierungen die Umsatzsteuer nicht als Entgelt gem. § 49 Abs 3 ASVG zu gelten hat, wenn sie bereits verrechnet und abgeführt wurde. Die Umsatzsteuer als durchlaufender Posten ist daher nicht zur Beitragsgrundlage zu berücksichtigen. Rechnungen sind zu berichtigen, die Umsatzsteuer und Vorsteuer sind rückabzuwickeln.

§ 49 Abs 3 Z. 29 ASVG sollte daher lauten wie folgt:

...

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs 1 und 2 gelten nicht:

Z. 29: im Fall einer Umqualifizierung eines Pflichtversichertenverhältnisses die bereits verrechnete und abgeführte Umsatzsteuer

Z.30: im Fall der Rückabwicklung anlässlich der Umqualifizierung eines Pflichtversichertenverhältnisses die Umsatzsteuer aufgrund entsprechender Rechnungsberichtigungen gem. § 11 UStG

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Heinz Krammer e.h.
(stv. Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

